

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele

Stefan Sandrini

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

65

vom:

2019-07-01

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden

Aufschub der Steuerzahlungen für alle Steuerpflichtige mit ISA-Kennzahlen

Am Samstag 29.6.2019 wurde der angekündigte Aufschub für bestimmte Steuerzahlungen veröffentlicht.¹

Der Aufschub betrifft:

1. die **Steuerzahlungen** aus folgenden Steuererklärungen:
 - Einkommenssteuer IRPEF und IRES (Redditi)²
 - Wertschöpfungssteuer IRAP³
 - Mehrwertsteuer⁴
2. deren **Fälligkeit** zwischen dem 30.6.2019 und dem 30.9.2019 liegt, das sind in der Regel folgende:
 - 1.7.2019 bisherige normale Termin
 - 31.7.2019 Zahlungen mit Aufschlag von 0,40%
 - 31.7.2019 für Gesellschaften, die den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten genehmigen
 - 30.8.2019 Zahlungen mit Aufschlag von 0,40% für Gesellschaften, die den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten genehmigen
3. **Steuerpflichtige**
 - die eine Tätigkeit ausübten für welche die Zuverlässigkeitsindizes ISA genehmigt wurden **und** welche die für die einzelnen Zuverlässigkeitsindizes ISA vorgesehen Umsatzgrenzen nicht überschritten haben.
 - **oder** an Unternehmen beteiligt sind die
 1. der Transparenzbesteuerung unterliegen⁵
 2. und die eine Tätigkeit ausübten für welche die Zuverlässigkeitsindizes ISA genehmigt wurden **und** welche die vorgesehen Umsatzgrenzen nicht überschritten haben.

Diese Steuerzahlungen sind zinsfrei bis zum **30. September 2019⁶** aufgeschoben.

Der Aufschub gilt auch für Zahlungen, die mit der Steuererklärung zusammenhängen, wie:

1 Art. 12-quinquies, Abs. 3 Gesetzesdekret DL Nr. 34/2019 umgewandelt mit Gesetz 58 vom 28.6.2019 veröffentlicht im der ordentlichen Beilage Nr. 26/L zum Amtsblatt der Republik Nr. 151 vom 29.6.2019

2 RedditiPF/2019, redditiSP/2019, redditiSC/2019 redditiEN/2019

3 IRAP/2019

4 IVA/2019

5 Einfache Gesellschaften, Sozietäten, Personengesellschaften, bestimmte Kapitalgesellschaften aufgrund einer Option

6 Art. 12-quinquies, Abs. 3 Gesetzesdekret DL Nr. 34/2019 umgewandelt mit Gesetz 58/2019

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Handelskammergebühren
- die prozentualen INPS-Zahlungen,
- die Zahlungen an die Rentenkasse der Geometer
- die MwSt.-Saldozahlung die mit der Steuererklärung eingezahlt werden
- die Ersatzsteuer auf Mieten,
- das Akonto von 20% bei der getrennten Besteuerung
- die Vermögenssteuer IVIE und die IVAFE.

Der Aufschub gilt auch bei einem eventuellen Ausschlussgrund oder einer Nichtanwendbarkeit derselben.

Der Aufschub gilt nicht für Steuerpflichtige:

- für die welche ISA-Regeln nicht gelten;
- für die welche ISA-Regeln gelten, deren Umsätze aber 5.164.568,99 Euro übersteigen
- die andere Einkommen besteuern.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

